

Statuten der Ortspartei *Die Mitte Hitzkirch*

vom 17.11.2021

I. Allgemeines

§ 1 Name und Sitz

In der Gemeinde Hitzkirch besteht unter dem Namen *Die Mitte Hitzkirch* ein Verein im Sinn von Art. 60 ff. ZGB.

§ 2 Zugehörigkeit

Die *Die Mitte Hitzkirch* ist Mitglied der *Die Mitte Wahlkreis Hochdorf* (Wahlkreispartei), sie ist eine Ortspartei im Sinne der Statuten der *Die Mitte Kanton Luzern* (Kantonalpartei) sowie der *Die Mitte Schweiz* (Bundespartei).

§ 3 Zweck und Grundhaltung

Die *Ortspartei* vereinigt die auf dem Gebiet der Gemeinde Hitzkirch wohnhaften Personen, deren gemeinsames Ziel ist, das öffentliche Leben mit demokratischen Mitteln und nach den Grundsätzen der christlichen Weltanschauung mitzugestalten. Sie trägt zur politischen Meinungsbildung bei und setzt sich, insbesondere auf Gemeindeebene, für das Gemeinwohl ein.

Die Ortspartei bekennt sich zu den Grundsätzen der Kantonalpartei und zu denjenigen der Bundespartei (siehe entsprechende Websites).

II. Mitgliedschaft

§ 4 Erwerb

Die Mitgliedschaft kann erwerben, wer sich mit den Zielen der Ortspartei identifizieren kann und deren Zweck unterstützt. Das Mitglied muss bei der Aufnahme 18 Jahre alt sein und seinen Wohnsitz in der Gemeinde Hitzkirch haben.

Der Parteivorstand entscheidet über die Aufnahme von Neumitgliedern in die Partei. Gegen einen Nichtaufnahmebeschluss des Vorstandes kann innert 20 Tagen Rekurs an die Parteiversammlung erhoben werden.

Die Mitgliedschaft in der Ortspartei Hitzkirch bewirkt automatisch die Mitgliedschaft in der Kantonalpartei.

§ 5 Unvereinbarkeit

Die Mitgliedschaft kann nicht erwerben, wer Mitglied einer anderen politischen Partei ist oder offenkundig gegen die Grundsätze der Partei verstösst.

§ 6 Erlöschen

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschliessung. Der Austritt ist jederzeit zulässig. Der Mitgliederbeitrag kann nicht zurückgefordert werden.

Die Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages nach zweimaliger Mahnung gilt als Austritt als Parteimitglied und es erfolgt ein automatischer Übertritt zur Sympathisantin / zum Sympathisanten.

Wer in erheblicher Weise die Interessen und Bestrebungen der Partei beeinträchtigt, kann vom Parteivorstand ausgeschlossen werden. Gegen einen Ausschliessungsbeschluss des Parteivorstandes kann innert 20 Tagen Rekurs an die Parteiversammlung erhoben werden. Der Rekurs muss beim Präsidenten schriftlich eingereicht werden und Antrag sowie Begründung enthalten.

§ 7 Stimm- und Wahlrecht

Jedes Mitglied besitzt in der Parteiversammlung eine Stimme.

Jedes Mitglied kann sich beim Parteivorstand um eine Parteicharge oder als *Die Mitte*-Kandidat für ein öffentliches Amt bewerben.

Wer von der Ortspartei für ein Amt vorgeschlagen wird, muss Mitglied sein oder spätestens bei der Nomination werden.

Die Partei meldet ihre Mitglieder (Name, Adresse) einmal jährlich der Kantonalpartei und ermächtigt diese, die Mitgliederliste an die *Bundespartei* weiterzuleiten. Mit der Weitergabe der Mitgliederliste wird keine Mitgliedschaft bei der Kantonalpartei oder der Bundespartei begründet. Der Vorstand sorgt dafür, dass die Mitgliederliste nicht für kommerzielle Zwecke verwendet wird. Jedes Mitglied hat das Recht, auf die Weitergabe seines Namens und seiner Adresse zu verzichten.

§ 8 Antragsrecht

Jedes Mitglied kann zuhanden der Parteiversammlung bis spätestens zehn Tage vor der Versammlung beim Präsidenten schriftlich Anträge zu nicht traktandierten Geschäften einreichen.

Zu traktandierten Geschäften können Anträge vor und während der Versammlung eingereicht werden.

§ 9 Beiträge

Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag, der von der Parteiversammlung festgesetzt wird, zu leisten.

Amtierende Mandatsträgerinnen und Mandatsträger der Ortspartei haben einen jährlichen Unterstützungsbeitrag (Chargierten-Beitrag) zu leisten. Darin ist der Mitgliederbeitrag für Einzelpersonen enthalten. Die Höhe des Unterstützungsbeitrages wird durch den Parteivorstand in einer separaten Tarifverordnung geregelt.

III. Sympathisantinnen und Sympathisanten

§ 10 Sympathisantinnen und Sympathisanten

Die Ortspartei pflegt den Kontakt zu interessierten Personen in der Gemeinde Hitzkirch, die der Ortspartei nahestehen und mit ihr sympathisieren, jedoch nicht Mitglied der Partei sein möchten. Hierzu gehören auch interessierte Jugendliche.

Die Sympathisantinnen und Sympathisanten werden zu allen Anlässen der Partei eingeladen mit Ausnahme der Parteiversammlungen. Sie haben kein aktives und passives Stimm- und Wahlrecht.

Die Mitarbeit von Sympathisantinnen und Sympathisanten in Arbeitsgruppen oder in Fachkommissionen der Partei ist möglich.

Sie werden der Kantonalpartei als Sympathisantinnen respektive Sympathisanten gemeldet.

Beitritt und Austritt kann jederzeit erfolgen.

IV. Organisation

§ 11 Organe

Die Ortspartei umfasst folgende Organe:

- A. Parteiversammlung
- B. Parteivorstand
- C. Revisionsstelle

§ 12 Amtsdauer und Abberufung

Der Parteivorstand und die Revisionsstelle werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie sind für weitere Amtsperioden wählbar. Die Wahl erfolgt jeweils an der ersten Parteiversammlung im Jahr nach den ordentlichen Gemeinderatswahlen. In Ersatz- bzw. Nachwahlen gewählte Personen absolvieren entsprechend eine verkürzte erste Amtsperiode.

Rücktritte sind mindestens vier Monate vor Ende des Vereinsjahres schriftlich dem Präsidenten zu melden.

Für die Abberufung von Mitgliedern aus Organen ist eine Zweidrittelmehrheit der Parteiversammlung erforderlich.

§ 13 Beschlussfassung

Sofern die Statuten nichts anderes vorsehen, fassen die Organe ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Bei Wahlen und Nominierungen ist in den ersten beiden Wahlgängen das absolute und ab dem dritten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen massgebend. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Die Beschlussfassung erfolgt offen, wenn nicht ein Drittel der Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt.

Bei Ersatzwahlen in Kommissionen der Gemeinde kann, wenn nicht mehr als eine Kandidatur seitens der Ortspartei besteht, der Vorstand diese Person nominieren.

A. Die Parteiversammlung

§ 14 Zusammensetzung

Die Parteiversammlung umfasst sämtliche Mitglieder der Partei. Sie ist deren oberstes Organ.

§ 15 Einberufung

Die Parteiversammlung wird vom Parteivorstand nach Bedarf, mindestens aber jährlich einmal einberufen.

Die Einberufung erfolgt spätestens 20 Tage vor der Versammlung.

Der Parteivorstand hat die Parteiversammlung innert 20 Tagen einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

§ 16 Aufgaben

Die Parteiversammlung behandelt insbesondere folgende Geschäfte:

- Genehmigung und Revision der Statuten
- Wahl des Präsidenten / der Präsidentin und des Vorstandes
- Wahl der Mitglieder der Revisionsstelle
- Wahl der Mitglieder der Personalkommission
- Wahl der Wahlkreis- und Kantonaldelegierten
- Abberufung von Mitgliedern aus Parteiorganen
- Genehmigung des Jahresberichtes
- Genehmigung von Jahresrechnung und Revisorenbericht
- Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages
- Entscheid über Rekurse gemäss §§ 4 und 6 dieser Statuten
- Beschlussfassung über Wahl- und Sachgeschäfte, die vom Vorstand unterbreitet werden
- Nomination von Kandidaten / Kandidatinnen für öffentliche Ämter
- Beschlussfassung über gemeinsame Listen und Listenverbindungen

B. Der Parteivorstand

§ 17 Zusammensetzung

Der Parteivorstand setzt sich aus dem Präsidenten / der Präsidentin und vier bis zehn weiteren Mitgliedern zusammen. Nach Möglichkeit ist aus jedem Ortsteil mindestens ein Mitglied zu wählen.

Der Gemeinderat muss im Vorstand vertreten sein.

Der Vorstand betreut folgende Ressorts: Präsidiales, Kasse, Aktuariat, Themenmanagement, Personelles, Kommunikation, Wahlen. Ein Mitglied kann mehrere Ressorts bekleiden (Ausnahme: Präsidium und Kasse schliessen sich aus).

Der Vorstand kann zur Erledigung seiner Arbeiten Ausschüsse bilden.

Im Übrigen konstituiert sich der Parteivorstand selbst.

§ 18 Einberufung

Der Parteivorstand wird vom Präsidenten / von der Präsidentin einberufen oder wenn mindestens zwei andere Mitglieder dies verlangen.

Der Parteivorstand versammelt sich so oft, als es seine Geschäfte erfordern.

§ 19 Aufgaben

Der Parteivorstand ist das geschäftsführende Organ der Partei und vertritt sie nach aussen. Ihm fallen insbesondere folgende Aufgaben zu:

- Führung der laufenden politischen und administrativen Geschäfte
- Einberufen und Leiten von Sitzungen und Versammlungen
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Aufrechterhalten der Verbindung zu den Behörden
- Öffentlichkeitsarbeit und Organisation von Veranstaltungen
- Vollzug von Beschlüssen und Aufträgen der Parteiversammlung
- Verwaltung der Finanzen
- Erstellen eines Jahresberichtes
- Mitgliederwerbung (durch alle VS-Mitglieder), Mitgliederverwaltung
- Information der Parteimitglieder über Sach- und Wahlgeschäfte der Gemeinde sowie der Wahlkreis- und der Amtspartei

Der Parteivorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind.

Der Parteipräsident / die Parteipräsidentin führt die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder durch. Die Wahl des Parteipräsidenten / der Parteipräsidentin wird unter der Leitung des Aktuars / der Aktuarin durchgeführt.

C. Die Revisionsstelle

§ 20 Zusammensetzung und Aufgaben

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Personen. Sie dürfen nicht dem Parteivorstand angehören.

Sie prüft die Jahresrechnung und stellt der Parteiversammlung diesbezüglich jährlich Antrag.

V. Kommissionen und Arbeitsgruppen

§ 21 Personalkommission

Die Personalkommission setzt sich aus einem Präsidenten / einer Präsidentin (in der Regel das Ressortverantwortliche Vorstandsmitglied) und sechs bis zehn Mitgliedern zusammen. Nach Möglichkeit ist aus jedem Ortsteil mindestens ein Mitglied zu wählen.

Die Personalkommission tritt je nach Bedarf zusammen. Sie wird von ihrem Präsidenten / ihrer Präsidentin einberufen. Sie kann zur Aufgabenerfüllung Ausschüsse bilden.

Der Personalkommission obliegt es, im Auftrag des Vorstandes Kandidaten / Kandidatinnen für Parteiämter und öffentliche Ämter vorzuschlagen und den Vorstand bei der weiteren Kandidatenauswahl zu unterstützen.

§ 22 Arbeitsgruppen

Der Parteivorstand kann zu seiner Beratung sowie zur Beschaffung von Diskussions- und Entscheidungsgrundlagen Arbeitsgruppen bestellen.

Die Arbeitsgruppen treten nur mit Zustimmung des Parteivorstandes an die Öffentlichkeit.

VI. Finanzen

§ 23 Einnahmen

Die Einnahmen der Ortspartei bestehen aus:

- Jahresbeiträge der Mitglieder
- Gönnerbeiträge
- Beiträge von Chargierten
- Freiwilligen Zuwendungen von Sympathisantinnen und Sympathisanten
- Beiträge der öffentlichen Hand
- Einkünften aus Veranstaltungen

§ 24 Vereins- und Rechnungsjahr

Als Vereins- und Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 25 Haftung

Für Verbindlichkeiten der Partei haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 26 Verwendung des Vermögens bei Auflösung

Im Falle der Vereinsauflösung fällt das Vermögen der Ortspartei der Kantonalpartei zu mit der Auflage, dasselbe treuhänderisch zu verwalten und bei Gründung einer neuen Ortspartei dieser zu übergeben.

§ 27 Statutenänderung

Eine Änderung der Statuten kann jederzeit mit Zweidrittelmehrheit der Parteiversammlung beschlossen werden. Sie ist zu traktandieren.

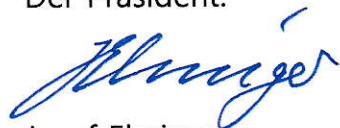
§ 28 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten ersetzen jene der Parteiversammlung vom 13. November 2019 und treten mit ihrer Annahme durch die Parteiversammlung vom 17. November 2021 in Kraft.

Die Zustimmung der Parteileitung der Kantonalpartei zu den revidierten Statuten erfolgte am 26.11.2021.

Hitzkirch, 17. November 2021

Der Präsident:



Josef Elmiger

Visiert!

Die Protokollführerin:



Lea Bossart



Die Mitte Kanton Luzern
Rico De Bona
Parteisekretär